

Informationen des Fachbereichs Trassen- und Aufbruchsgenehmigungen

Merkblatt für Abläufe bei Gesamtleitungstrassenplänen

Ein Gesamtleitungstrassenplan ist für zwei wesentliche Bereiche zu erstellen:

- a) **Erschließungsmaßnahmen, d.h. Neuplanungen im Urgelände**
Hier werden in den angedachten Verkehrsflächen die Trassenkorridore für die einzelnen Gewerke entsprechend der DIN-Norm DIN 1998 Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen festgelegt. Der zukünftige Trassenbetreiber steht in der Regel zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest.

und

- b) **Umplanung, Umgestaltung sowie „Grundhafter“ Erneuerungen an vorhandenen Straßen bzw. Plätzen**
Der Gesamtleitungstrassenplan beinhaltet den Bestand aller vorhandenen Trassen, die aktuelle und die geplante Straßenlage sowie die koordinierten, erforderlichen Ver- und Umlegungsarbeiten **aller** Trassenbetreiber.

Beim Gesamtleitungstrassenplan gibt es keine Planungen, die als Entwurfsplanung oder Ausführungsplanung gekennzeichnet sind.

Im Gegensatz zum Gesamtleitungstrassenplan steht der Trassenplan, der den Bestand aller Trassen und die geplante Verlegung **eines** Gewerkes beinhaltet.

1. In der Planungsphase ist ein Gesamtleitungstrassenplan M 1:250 mit der vorgenannten Darstellung gemäß der Zeichenvorschrift des ASE zu erstellen (Zuständigkeit: durch Planung ASE, Investor oder Bauherr).
Zusätzlich sind auf N.N.-Höhe vermasste Querschnittsdarstellungen vorzusehen, die jeweils in Lage und Höhe die einzelnen Trassenlagen darstellen (z.B. an Engstellen und/oder bei Straßenquerungen von einmündenden Straßen).

Anhand dieser Plangrundlage erfolgen dann Abstimmungen (schriftlich, in Gesprächsrunden, etc.) mit den Trassenbetreibern zu den notwendigen und ggf. aus der Baumaßnahme resultierenden Trassenverlegungen (Umlegungen, Neuverlegungen oder Erweiterungen des Bestandes).

2. Der Gesamtleitungstrassenplan wird, wenn darin alle geplanten Neuverlegungen enthalten und koordiniert sind, von allen betroffenen Trassenbetreibern überprüft (jeder Trassenbetreiber erhält zeitgleich den gleichen Planstand). Nach erfolgter Prüfung wird diesem Plan vom Trassenbetreiber mit Unterschrift und Datum, ggf. mit dem Hinweis auf Auflagen in dem dafür vorgesehenen „Mitzeichnungsfeld“ auf dem Gesamtleitungstrassenplan zugestimmt. In Ausnahmefällen besteht für die Trassenbetreiber alternativ die Möglichkeit, die Zustimmungen per E-Mail abzugeben.

Hierzu ist explizit auf die Plannummer, den Index und Planstand des Gesamtleitungstrassenplanes hinzuweisen für den die Zustimmung ausgesprochen wird. Der jeweilige Planersteller überträgt entsprechend die per E-Mail eingegangenen Zustimmungen der Trassenbetreiber im „Mitzeichnungsfeld“ des Gesamtleitungstrassenplanes. Die Kopien aller entsprechenden Zustimmungs-E-Mails sind, bei der Einreichung zur Freigabe des Gesamtleitungstrassenplanes bei 66.13.2, beizufügen.

3. Nach erfolgter Zustimmung aller betroffenen Trassenbetreiber zum Gesamtleitungstrassenplan, wird dieser mit Anschreiben bei 66.13.2 in 2-facher Ausfertigung in Papierform und in digitaler Form (DXF- oder DWG-Format und PDF-Format) zur Freigabe vorgelegt. Nach Prüfung und Freigabe durch 66.13.2 geht ein unterschriebener Plan an den verantwortlichen Planersteller, mit der Bitte um Übertragung des Freigabevermerkes in den Planspiegel mit „gez. i.A. (Name des Unterzeichners)“ und Datum vom „...“,...“ und die Planunterlagen in der benötigten Form sowie die Freigabe mit den entsprechenden Auflagen allen betroffenen Trassenbetreibern zur Verfügung zu stellen, zurück. Den betroffenen Trassenbetreiber ist weiterhin mitzuteilen, dass rechtzeitig vor Durchführung ihrer geplanten Arbeiten ein Antrag auf Trassen- und Aufbruchgenehmigung gemäß §16 Abs.4 HessStrG und für TK-Unternehmen entsprechend ein Antrag auf Trassenzustimmung gemäß §68 Abs.3 TKG auf der Grundlage des freigegebenen Gesamtleitungstrassenplanes und der ggf. vorhandenen Querschnitte bei 66.13.2 zu stellen ist.
4. Falls Änderungen an der Planung (Gesamtleitungstrassenplan und/oder Querschnitte) vorgenommen werden, sind diese mit entsprechendem fortgeschriebenem Änderungsindex im Änderungsspiegel aufzunehmen und 66.13.2 erneut zur Freigabe vorzulegen. Auch die Fortschreibung des Gesamtleitungstrassenplanes ist vor der Freigabe durch 66.13.2 entsprechend an die betroffenen Trassenbetreiber zu übermitteln und bedarf deren Zustimmung im „Mitzeichnungsfeld“. Die Zustimmung per E-Mail wie in Ziffer 2 beschrieben, gilt hier analog.
5. Für die Archivierung sind 66.13.2 vom Planersteller die freigegebenen Gesamtleitungstrassenpläne in v.g. Dateiform zur Verfügung zu stellen (im Rahmen der Verteilung an die Trassenbetreiber).
6. Alle Trassen sind während der Verlegung in ihrer tatsächlichen Lage einzumessen und im „Gesamtleitungstrassenplan-Bestand“ mit vermassten Schnitten (Tiefenlage mit NN-Höhen) einzutragen. Dieser ist 66.13.2 unaufgefordert, innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung der Baumaßnahme, in Papier- und Dateiform als Bestandstrassenplan im v.g. Format, zur Verfügung zu stellen.

In Erschließungsgebieten wird generell ein Gesamtleitungstrassenplan erstellt und freigegeben. Die erforderlichen Trassengenehmigungen bzw. Trassenzustimmungen sind analog zu beantragen und werden in Abstimmung mit den Erschließungsträgern, unter

dem Vorbehalt der späteren Öffentlichkeit der Straße (d.h. vorbehaltlich der vermögensrechtlichen Beordnung), erteilt. Die Durchführung der Aushubarbeiten (Aufbruchgenehmigung) ist mit dem Erschließungsträger zu vereinbaren.

Aufbruchgenehmigung und Trassengenehmigung bzw. Trassenzustimmung im Verfahren des Gesamtleitungstrassenplans

1.) Aufbruchgenehmigung bei Erschließungsmaßnahmen

Sie ist nicht erforderlich, sofern keine Eingriffe in öffentlich gewidmete Verkehrsflächen, die dem ASE zugeordnet sind, betroffen sind. Allerdings sollte eine vertragliche Regelung zwischen Erschließungsträger und den Trassenbetreibern gegeben sein, damit die dann verlegten Trassen bei einer späteren Übernahme durch das ASE genehmigt und dokumentiert sind. Alternativ bietet es sich hier an, dass zwischen Erschließungsträger und ASE eine schriftliche Vereinbarung/Aussage getroffen wird, dass im Vorgriff auf die Vermögensrechtliche Beordnung und in Abstimmung mit dem Erschließungsträger (d.h. der Erschließungsträger prüft und gibt entsprechende Auflagen ans ASE) eine Trassengenehmigung/-zustimmung erteilt wird.

2.) Aufbruchgenehmigung bei städtischen Baumaßnahmen (ausgenommen die des ASE)

Die Aufbruchgenehmigung ist erforderlich, kann jedoch
a) im Zuge der Ausführung durch Baufirma oder
b) durch die Trassenbetreiber selbst beantragt werden.

3.) Aufbruchgenehmigung bei städtischen Baumaßnahmen des ASE

Hier ist keine Aufbruchgenehmigung erforderlich.

Ausgenommen: Anträge für Aufbruchgenehmigungen hinsichtlich Baugrunduntersuchungen und Suchschlitze die im Vorfeld der Baumaßnahme laufen.

Für die Punkte 1.) – 3.) ist generell die Erteilung der jeweiligen Trassengenehmigung gemäß §16 Abs.4 HessStrG bzw. für TK-Unternehmen entsprechend die Trassenzustimmung gemäß §68 Abs.3 TKG erforderlich!

Die Aufbruch- und Trassengenehmigungen bzw. Trassenzustimmungen sind **immer** auf der Basis des

- a) freigegebenen Gesamtleitungstrassenplans (Freizeichnung durch 66.13.2 auf dem Plan) bzw.
- b) bei Fortschreibung des Gesamtleitungstrassenplanes mit Index freigegebenen Planstandes (analog zu a))

zu beantragen!

Für erforderliche Bauarbeiten, die sich über den im Gesamtleitungstrassenplan abgedeckten Bereich hinaus erstrecken, sind in den eingereichten Planunterlagen die Anschlussbereiche an den freigegebenen Gesamtleitungstrassenplan deutlich darzustellen und zu bezeichnen. Ebenso ist eine detaillierte Beschreibung im Anschreiben erforderlich.

Bedeutung der Freigabe :

Der Gesamtleitungstrassenplan stellt nur die Absicht der Verlegung einer Sparte dar. In ihm sind **mehrere** Trassenbetreiber mit Neu- oder Umplanung auf der Basis **einer** Plangrundlage koordiniert. Mit der Freigabe des Gesamtleitungstrassenplanes (Unterschrift von 66.13.2 auf dem Plan) wird die Planung der Trassenlage zur Kenntnis genommen.

Die Freigabe ist rechtlich gesehen keine Genehmigung bzw. Zustimmung.

Jeder Trassenbetreiber ist verpflichtet auf der Grundlage des freigegebenen Gesamtleitungstrassenplanes und der ggf. vorhandenen Querschnitte einen Antrag auf Trassengenehmigung gemäß §16 Abs.4 HessStrG bzw. Trassenzustimmung gemäß §68 Abs.3 TKG zu stellen.

Die im Merkblatt für Abläufe bei Gesamtleitungstrassenplänen aufgeführten Hinweise sind in keinsten Weise abschließend zu bewerten, sondern maßnahmenbezogen sinnvoll zu ergänzen bzw. anzuwenden.

Stadt Frankfurt am Main
Der Magistrat
Amt für Straßenbau und Erschließung – 66.13.2
Adam-Riese-Str. 25
60327 Frankfurt am Main
Email: trassen.amt66@stadt-frankfurt.de
www.ase-frankfurt.de